

1694/AB XX.GP

Die Abgeordneten Kier und Partner/innen haben an meinen Amtsvorgänger am 18.12.1996 die schriftliche Anfrage Nr. 1719/J betreffend "Verweigerung der Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen wegen des Vorliegens von "Scheinehen" mit folgendem Wortlaut gerichtet :

- 1 . In welcher Form werden Erkundigungen über das Vorliegen einer "Scheinehe" eingeholt?
- 2 . In wievielen Fällen wurden - aufgeschlüsselt nach den Jahren 1993 bis 1996 sowie nach Geschlecht - die Erteilung einer Erstaufenthaltsbewilligung mit der Begründung, es läge eine "Scheinehe" vor , verweigert?
3. In wievielen Fällen wurden - aufgeschlüsselt wie bei Frage 1 - Aufenthaltsbewilligungen aberkannt bzw. nicht verlängert, weil eine "Scheinehe" vorlag?
4. In wievielen der in den Fragen 1 und 2 genannten Verfahren wurden beide Ehepartner niederschriftlich einvernommen, in wievielen nur der/die österreichische Partner/in, in

wievielen Fällen nur der/die ausländische Partner/in?

5. Gegen wieviele dieser Bescheide wurde berufen und wie fielen die bereits rechtskräftigen Entscheidungen aus?

6. In wievielen der diesbezüglich rechtskräftig gewordenen Bescheide wurden die Ehen der Antragsteller tatsächlich annulliert?

7. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die Vorgangsweise der MA 62, aber dem Vernehmen nach auch des Innenministeriums, in einem solchen Verfahren auf die Einvernahme der betroffenen Ausländer/innen zu verzichten, beigelegte Dokumente zu ignorieren und somit die Glaubwürdigkeit einer Person an die österreichische Staatsbürgerschaft zu binden bzw. ein Ermittlungsverfahren nach dem AVG zu ersetzen?

8. Wie beurteilen Sie den in der Einleitung geschilderten Fall?

9. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie setzen, um die Rechtmäßigkeit, Gründlichkeit und Objektivität der Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz zu garantieren?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

Aufgrund der Stellungnahme der in der Anfrage angesprochenen Behörde erster Instanz, welche überdies zahlenmäßig die meisten Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz führt, kann mitgeteilt werden, daß im Fall von konkreten Hinweisen die Klarstellung, ob eine "Scheinehe" vorliegt, dadurch herbeigeführt wird, daß die beiden Ehegatten als Partei bzw. als Zeuge einvernommen werden. Weiters besteht die Möglichkeit, einen Fall nach durchgeführtem Ehenichtigkeitsverfahren aufzugreifen, zumal diese Mitteilungen

direkt von der Staatsanwaltschaft Wien an die erstinstanzliche Behörde übermittelt werden.

zu den Fragen 2, 3, 4, 5 und 6:

Es gibt keine statistische Erfassung aufenthaltsrechtlicher Bescheide nach dem Grund für eine Ablehnung des Antrags. Die abweislichen Bescheide sind jeweils individuell zu begründen und daher nicht in einer Form in der EDV erfaßt, die sich gesondert auf das Element der "Scheinehe" und die damit zusammenhängenden Fakten beziehen. Aus diesem Grund können diese Fragen nicht beantwortet werden: Eine Beantwortung würde die Durchsicht aller Akten der letzten vier Jahre - dies sind mehrere hunderttausend - erfordern, was im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten nicht möglich ist.

zu Frage 7:

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, erfolgt die Einvernahme des Antragstellers ebenso wie die Einvernahme des österreichischen Ehegatten, um Ermittlungsverfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz gerecht zu werden. Bei der Einvernahme des Zeugen wird dieser hinsichtlich der Wahrheitspflicht und der Entschlagungsrechte belehrt, sowie auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Zeugenaussage (§ 289 StGB) aufmerksam gemacht. Die Behörde hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist. Dies wird auch durch die ständige Judikatur der Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der "Scheinehe" bestätigt.

Bei der Feststellung dieses Wahrheitsgehaltes geht die Behörde - ohne dabei von Beweisregeln gebunden zu sein - schlüssig im Sinne der Judikatur in den Beweisregeln auf Grundlage des AVG vor.

zu Frage 8:

Zu dem in der Einleitung geschilderten Fall ergibt sich aus den Akten, daß sowohl der Antragsteller als auch dessen österreichische Ehegattin zum Beweisthema befragt wurden und beide Ehegatten nicht vom Vorliegen einer ehelichen Gemeinschaft ausgegangen waren. Daraus ergab sich nicht die Notwendigkeit, weiteres Parteiengehör zu wahren, zumal die Behörde erster Instanz von unbestrittenen Tatsachen ausgehen konnte. Im übrigen geht die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes davon aus, daß die Nichtgewährleistung des Parteiengehöres im Rahmen des Berufungsverfahrens sanierbar ist .

zu Frage 9:

Dazu wird festgehalten, daß weiterhin von den Behörden nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgegangen wird, wobei insbesondere auf ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren größten Wert zu legen sein wird.